

Zuständigkeitsregelung für die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege

An wen muss ich mich wenden?

Soweit es sich hier um ambulante Hilfen handelt, werden diese von der zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung im Namen und im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und gewährt.

Die Zuständigkeit ergibt sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers.

Für stationäre Leistungen ist der Kreis Herzogtum Lauenburg zuständig. Anträge und Unterlagen können jedoch im Sachgebiet Ordnung, Wahlen und Soziales eingereicht werden. Die Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter beim Kreis erfolgt von hier aus.

Die Zuständigkeit bei vollstationären ergibt sich aus dem letzten Wohnort vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung.

Die genaue Antragsberechtigung erfragen Sie bitte im Sachgebiet Soziale Sicherung. Hier erhalten Sie auch Information hinsichtlich weiterer bestehender Hilfemöglichkeiten, die an dieser Stelle nicht aufgeführt wurden.

Für Fragen und Beratungen steht Ihnen auch der Pflegestützpunkt des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt zur Verfügung:

Möln, Wasserkrüger Weg 7

Tel: (0 45 42) 82 65 49

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag,

Donnerstag +Freitag:

9:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie Dienstag:

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Geesthacht, Bogenstr. 7

Tel: (0 41 52) 80 57 95

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch

8:30 Uhr – 12:30 Uhr

Lauenburg, Büchener Weg 8 a

Tel: (0 41 52) 80 57 95

Sprechzeiten:

jeden 2. Donnerstag

9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sandesneben, Am Amtsgraben 4

Tel: (0 45 42) 82 65 49

Sprechzeiten:

jeden 4. Donnerstag:

14:30 Uhr – 16:30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie nach Möglichkeit einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden.

www.pflegestuetzpunkt-herzogtum-lauenburg.de